



HESSISCHER LANDTAG

18. 06. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Sommer (SPD) vom 09.05.2019

**Physikum und Lehre am Universitätsklinikum Gießen/Marburg (UKGM) III
und
Antwort**

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 20/285 wirft weitere Fragen auf.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Trifft es zu, dass die Landesregierung unter dem „konstruktiven Entwicklungsprozess“ in Bezug auf die mittelhessische Universitätsmedizin – wie in der Antwort auf Frage 9 der Drucks. 20/285 beschrieben – versteht, dass es sich bei dem zusätzlichen Betrag in Höhe von rund 15 Mio. € jährlich, lediglich um „die Finanzierung der von ihr erbrachten Leistungen für Forschung und Lehre“ geht und nicht um Konzepte, Inhalte oder eine Beschreibung der Art und Weise eines Vorgehens?
- Frage 2. Welche Ideen, Konzepte, Inhalte und welches Vorgehen – angefangen von der Idee und den Planungen bis hin zum Zwischenziel oder gar bis zum Wunschziel in der Weiterentwicklung der mittelhessischen Universitätsmedizin – sind in dem „konstruktiven Entwicklungsprozess“ konkret sowie in Bezug auf das „Zukunftspapier“ vom Mai 2017 vorgesehen?
- Frage 3. Wann rechnet die Landesregierung bezogen auf Frage 2 mit ersten Ergebnissen?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das „Zukunftspapier für die Weiterentwicklung der mittelhessischen Universitätsmedizin“ wurde vom Land Hessen, der Rhön-Klinikum AG, der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH sowie den Universitäten aus Gießen und Marburg gemeinschaftlich erarbeitet; darin wurden Absichten im Hinblick auf bestimmte Themen konkretisiert. Die Öffentlichkeit wurde hierüber im Mai 2017 unterrichtet. Im Dezember 2017 wurde die „Vereinbarung zur Umsetzung des Zukunftspapiers für die Weiterentwicklung der mittelhessischen Universitätsmedizin“ geschlossen. Diese Umsetzungsvereinbarung ist als breitgefächertes Maßnahmenbündel mit wechselseitigen Verpflichtungen zu verstehen.

Das Zukunftspapier widmet sich keineswegs ausschließlich den Regelungen zur so genannten Trennungsrechnung. Weitere relevante Regelungsgegenstände sind unter anderem der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen, die Verpflichtung zur Übernahme Auszubildender, das Ausgliederungsverbot von Betriebsteilen, der Verbleib der Gewinne von UKGM bei UKGM für Investitionen sowie ein umfassendes Investitionsprogramm an beiden universitätsmedizinischen Standorten.

Die Weiterentwicklung der mittelhessischen Universitätsmedizin ist vor diesem Hintergrund eine fortwährende Aufgabe und insoweit als ein kontinuierlicher Prozess zu begreifen. Gleiches gilt für die Weiterentwicklung des Kooperationsvertrages; der Kooperationsvertrag regelt unter anderem den Leistungsaustausch zwischen den Universitäten und dem Klinikum sowie die im Rahmen dieses Leistungsaustausches zu zahlenden Vergütungen. Die Zielsetzung besteht darin, Transparenz und Praktikabilität nach Möglichkeit weiter zu verbessern.

Ein entsprechendes Umsetzungsmonitoring wurde seitens des Landes zwischenzeitlich ebenfalls angestoßen, um die jeweiligen Fortschritte – etwa im Hinblick auf die eingegangenen Investitionsverpflichtungen – besser begleiten und dokumentieren zu können.

Wiesbaden, 7. Juni 2019

Angela Dorn